

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 10

Mittwoch, den 3. Februar

1915

Dreißundsechzigster Jahrgang.

## Erscheinung

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-  
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen  
kaiserlichen Postanstalten.



## Inserate

werden für Kreisangehörige mit 10 Pf. und  
für Auswärtige mit 20 Pf. die einseitige  
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Amtlicher Teil.

## Erlaß.

Die Tatsache, daß andauernd, besonders in Vorpommern, russische militärpflichtige Schnitter durch Flucht über die Grenze zu entkommen wissen, nimmt die dauernde Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden in Anspruch. Durch aufgefangene Briefe ist folgendes festgestellt:

1. daß sehr viele Russen über die Grenze entkommen sind (beim Kriegsgericht des Kriegszustandes Stettin sind allein 182 Steckbriefe erlassen),
2. daß die Zurückgebliebenen andauernd Briefe erhalten, mit der Aufforderung, nach Rußland nachzukommen, unter Angabe der Stellen, wo angeblich am sichersten die Grenze überschritten werden kann,
3. daß von der polnischen Geiseltätigkeit Sonntag für Sonntag von den Kanzeln ermahnt wird, die in Deutschland zurückgebliebenen Angehörigen zurückzurufen, damit sie sich der russischen Armee stellen.

Das Letztere wird Vielen die Augen darüber öffnen, was bisher leider noch nicht zur Genüge erkannt ist, daß die im Lande zwangsweise festgehaltenen Russen keine Arbeiter sind, sondern Gefangene, die allerdings nur an den Ortsbezirk gebunden sind.

Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen lassen sich die getroffenen Maßnahmen nur dahin verschärfen, daß Sammellager eingerichtet werden, was allerseits nicht erwünscht erscheint. Es muß aber eine größere Aufmerksamkeit und mehr Lebendigkeit bei den nachgeordneten Behörden Platz greifen, um dieses Uebels Herr zu werden. In den meisten Fällen begnügt sich der Gemeinde- oder Gutsvorsteher, wenn ein Russe verschwunden ist, mit schriftlicher Anzeige beim Amtsvorsteher, dieser beim Landrat und von dort gelangt es zum Generalkommando oder zum Kriegsgericht des Kriegszustandes. In einigen Fällen sind darüber bis zu 3 Wochen vergangen.

Es handelt sich aber vorerst darum, die Entwichenen so schnell wie möglich aufzugreifen, bevor sie an die Eisenbahn kommen, also in allen Fällen ist sofortige Benachrichtigung der nächstgelegenen Eisenbahnvorsteher angezeigt. Wo Gendarmen fehlen, werden Gutsbeamte zur Stelle sein, um eine unmittelbare Verfolgung zu ermöglichen. Leider finden sich, hoffentlich nur aus Unkenntnis, noch immer Leute, welche für entwichene Russen Eisenbahnfahrkarten lösen und diesen aushändigen, wodurch alle Maßnahmen der Eisenbahnbehörden hinfällig gemacht werden.

Ebenso zeigt es sich, daß auf dem Lande die Guts- und Gemeindevorsteher nicht immer die nötige Aufmerksamkeit zeigen hinsichtlich der Durchführung der getroffenen Maßnahmen in bezug auf Alkoholverbot und Verbacken von Brotgetreide. Der befohlene Zusatz von Kartoffeln zum Roggenmehl beim Brotbacken, wird in endlosen Fällen, auch in kleinen Städten noch nicht befolgt. Es wird mit mehr oder weniger Gleichgültigkeit darüber hinweggesehen.

Die Ortspolizeibehörden sind verantwortlich dafür, daß diese Anordnungen überall durchgeführt werden, die Ortsbehörden sind verpflichtet, Befehle auf diesem Gebiet anzuzeigen und machen sich strafbar, wenn es nicht geschieht.

Alles in allem ist es erforderlich, daß die durch den Krieg notwendig gewordenen Anordnungen und Befehle nicht nur größere Beachtung durch den einzelnen, sondern auch strengere Aufsicht durch die nachgeordneten Behörden finden, wenn der gewollte Zweck erreicht werden soll. Weniger Gleichgültigkeit und mehr Selbsttätigkeit und Tatkraft ist dringend geboten. Die Landratsämter und städtischen Polizeiverwaltungen in den Stadtkreisen haben, erstere durch ihre Einwirkung auf die Amtsvorsteher und durch diese auf die Guts- und Gemeindevorstände hiernach das Geeignete zu veranlassen.

Stettin, den 21. Januar 1915.

v. Waldow,

Wirkl. Geheimer Rat und Oberpräsident der Provinz Pommern.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie z. D. und stellv. Kommandierender General des II. Armeekorps.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Guts- und Gemeindevorstehern zur Kenntnis und genauen Beachtung.

Belgard, den 28. Januar 1915.

Der Landrat.

## Verordnung über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen.

Vom 19. Januar 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsammlung Seite 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

## § 1.

Im Jahre 1915 beginnt die Schonzeit für weibliches Rehwild und Fasanenhennen (§ 39 Abs. 1 Nr. 6 und 13 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, Gesetzsammlung Seite 207) erst mit dem 1. März und für Hasen (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 a. a. D.) mit dem 1. Februar.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 19. Januar 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler.  
v. Breitenbach. Sydow. v. Trost zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.  
Lenze. v. Falkenhayn. v. Loebell. Kühn. v. Jagow.

Unter den Kindern des Rittergutsbesizers v. Heydebred in Redlin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 29. Januar 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Rittergute Strip-pow B ist erloschen.

Belgard, den 25. Januar 1915.

Der Landrat.

## Nachtrag zum Statut der Zelmuechbachgenossenschaft im Kreise Belgard, vom 26. Juli 1910.

### Artikel I.

Der Absatz 2 des § 3 des Statuts fällt weg.

### Artikel II.

Der § 4 des Statuts erhält folgenden Wortlaut:

Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob, die dem Meliorationsgebiet angehörenden Ländereien nach einem einheitlichen Plane unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese und Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen (§ 1 der Verordnung vom 7. November 1914).

Jeder an diesen Folgeeinrichtungen beteiligte Genosse hat der Genossenschaft die von dieser für seine Folgeeinrichtungen verwendeten Beträge in Form von besonderen Zuschlägen zu den Genossenschaftslasten zu erstatten. Das Beitragsverhältnis für die übrigen Genossenschaftslasten richtet sich nach § 6 des Statuts.

An den Nutzungen nehmen die Genossen nach Verhältnis der Fläche ihrer Genossenschaftsgrundstücke teil.

Das Stimmrecht regelt sich nach § 12 des Statuts. Bei der Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen gelangen die Vorschriften der §§ 5, 6, 11 und 14 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 entsprechend zur Anwendung.

Beschlossen in der Generalversammlung vom 20. Januar 1915.  
Die Vorstandsmitglieder der Zelmuechbachgenossenschaft.  
gez. Münchow. gez. Manke. gez. Klug. gez. Kamke.

Vorstehender Nachtrag wird gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Rösklin, den 25. Januar 1915.

L. S. Der Regierungspräsident. Frhr. v. Zedlitz.

Den Standesämtern des Kreises werden in den nächsten Tagen eine Anzahl Merkblätter, enthaltend Ratschläge für die Ernährung und Pflege der Kinder im ersten Lebensjahre zugehen. Ich ersuche, jeder Person, die die Geburt eines lebenden Kindes anmeldet, ein solches Merkblatt kostenlos auszuhändigen.

Belgard, den 26. Januar 1915.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Gr. Tychow Rittergutsbesitzer von Kleist-Drenow ist vom 5. Februar d. Js. ab auf unbestimmte Zeit aus seinem Amtsbezirk abwesend. Derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den III. Amtsvorsteher-Stellvertreter Rittergutsbesitzer von Kefowsky zu Tiezow vertreten.

Belgard, den 1. Februar 1915.

Der Landrat.

Die beiden Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mir **bestimmt binnen längstens 3 Tagen** eine Nachweisung der in ihrer Ortschaft vorhandenen Pferde und sonstigen Einhufer nach untenstehendem Muster einzusenden.

Nachweisung

der in hiesiger (Stadt) Gemeinde-Gutsbezirk vorhandenen Pferde.

Lfd. Nummer	Name des Besitzers	Zahl der Pferde

Belgard, den 2. Februar 1915.

Der Landrat.

Die Geschäfte der Landkrankenasse des Kreises Belgard werden vom 1. Februar d. Js. ab wieder durch den Geschäftsführer Hohenwald in Belgard geführt.

Belgard, den 1. Februar 1915.

Der Vorstand der Landkrankenasse des Kreises Belgard.

Unter den Kindern und Schweinen des Eigentümers Häger in Schulzenhagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 29. Januar 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Kindern des Eigentümers Dettmann in Sorenbohm Abbau ist erloschen.

Belgard, den 29. Januar 1915.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gr. Poplow, Rittergutsbesitzer Hübner in Bruken ist vom 28. Januar d. Js. ab auf

unbestimmte Zeit aus seinem Amtsbezirk abwesend. Derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Zehrendt in Collatz vertreten.

Belgard, den 28. Januar 1915.

Der Landrat.

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nach dem Gutachten des Kreisveterinärarztes in Schivelbein ist unter dem Rindvieh des Rittergutes Altischlage Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Den Sperrbezirk bilden das verseuchte Gehöft im Gutsbezirk Altischlage.
2. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.
3. Im weiteren gelten meine im Sonderblatt zum Belgard-Polziner Kreisblatt vom 28. November 1914 unter Ziffer 3-14 aufgeführten Bestimmungen.
4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 30. Januar 1915.

Der Landrat.

Die Sitzungen des Kreis Ausschusses für das Jahr 1915 werden auf folgende Tage festgesetzt:

Dienstag, den 9. Februar,

Freitag, den 5. März,

Mittwoch, den 31. März,

Freitag, den 30. April,

Freitag, den 28. Mai,

Freitag, den 25. Juni,

Freitag, den 30. Juli,

Freitag, den 27. August,

Freitag, den 24. September,

Freitag, den 29. Oktober,

Freitag, den 3. Dezember.

Die Sitzungen beginnen am 31. März wegen des in Aussicht genommenen Kreistages um 1 Uhr Nachmittags, im übrigen bis auf Weiteres um 2 Uhr Nachmittags.

Es bleibt vorbehalten, einzelne Sitzungen zu verlegen und außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Belgard, den 28. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Rittergutsbesitzer von Kefowsky zu Tiezow ist vom 4. d. Mts. ab auf weitere 6 Jahre zum Amtsvorsteher des Bezirks Warnin ernannt worden.

Belgard, den 28. Januar 1915.

Der Landrat.

Das Landratsamt Billkallen ist von Stettin nach Danzig, Sandgrube 24, verlegt.

Belgard, den 28. Januar 1915.

Der Landrat.

Die Ortsvorsteher des Kreises haben diejenigen unausgebildeten Landsturmpflichtigen, welche nicht im Besitze eines Passes sind anzuweisen, sich sofort ein Duplicat desselben zu besorgen. Der Antrag ist unter Beifügung von 50 Pf. in Briefmarken hier zu stellen. Es ist anzugeben Name, Geburtstag, Geburtsort, Kreis sowie wo und in welchem Jahre die Ueberweisung zum Landsturm erfolgt ist.

Belgard, den 29. Januar 1915.

Der Landrat.

Die Polizei-Verwaltungen in Belgard und in Polzin, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir die Ankunft von aus den Gefangenenlagern abkommandierten Arbeitskommandos und den Ort ihrer Unterbringung in ihren Bezirken **stets sofort** mitzuteilen.

Belgard, den 30. Januar 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Bauerhofbesizers Willnow in **Bustchow erloschen** und die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt und abgenommen ist, werden die über das Gehöft verhängten Sperrmaßnahmen aufgehoben.

Belgard, den 30. Januar 1915.

Der Landrat.

Unter den Schweinen des Gutsbesizers Reizel in Carlsdorf ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 28. Januar 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindviehbestande des Bauern Ihlenfeldt und des Eigentümers Braun in Alt-Rörntz ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 28. Januar 1915.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Bold.-Tychow, Rittergutsbesitzer Schmieden-Ballenberg ist vom 28. Januar ab bis zum 10. März aus seinem Amtsbezirk abwesend. Derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Rittergutsbesitzer Radoll-Zwirniz vertreten.

Belgard, den 29. Januar 1915.

Der Landrat.

### Die Forsten im Dienste der Volksernährung.

Bei der Durchhaltung unserer Viehbestände, die dem Landwirt bei der jetzigen Knappheit und Teuerung der Futtermittel ernste Sorgen bereitet, können die Waldbesitzer dadurch mithelfen, daß sie die Entnahme von Waldstreu und den Eintrieb von Rindvieh und Schweinen in ihre Waldungen freigebig gestatten. Die Streunutzung ermöglicht es, das Stroh als Kaufutter für die Pferde und Rinder einzuparen. Der Vieheintrieb ersetzt Futter und Weideland. Zur Winterzeit kommt er nur für Schweine in Frage, denen er in Eichenwaldungen sogar zur Mast dienen kann.

In den Kreisen der ländlichen Viehbesitzer scheint es noch nicht genügend bekannt zu sein, daß der Staat seine Forsten bereits bald nach dem Kriegsausbruch für diese Zwecke geöffnet hat. Die Regierungen sind von dem Landwirtschaftsminister ermächtigt worden, während des Krieges in möglichst weitem Umfange Waldstreu aus den Staatsforsten abzugeben und den Eintrieb von Rindvieh und Schweinen zuzulassen, soweit dies mit den forstwirtschaftl. Interessen irgend vereinbar ist. Die Entschädigung ist gegenüber den Friedensjahren erheblich ermäßigt, bei besonderer Bedürftigkeit des Viehbesizers kann auf sie gänzlich verzichtet werden. Namentlich ist auch dafür gesorgt, daß die masttragenden Waldbestände für die Schweinehaltung durch den Eintrieb der Tiere oder durch Einsammeln der Eicheln in umfangreicher Weise nutzbar gemacht werden können.

Bei dieser Gelegenheit sei ferner erwähnt, daß der Landwirtschaftsminister die Staatsforsten auch zur Vermehrung des Anbaues von Feldfrüchten, namentlich von Kartoffeln, zur Verfügung gestellt hat. Hierzu dürfen zur vorübergehenden landwirtschaftlichen Nutzung geeignete Schlagflächen oder sonstige zur Aufforstung bestimmte Flächen, soweit sie zur Zeit ungenutzt sind, unter näher festgesetzten Bedingungen — bis zur Dauer von drei Jahren — gegen geringes Entgelt verpachtet und gegebenenfalls sogar unentgeltlich überlassen werden.

Landwirte, deren Betriebe in der Nähe von Staatsforsten liegen, sowie die sonst in Frage kommenden ländlichen Bevölkerungskreise mögen sich hiernach mit entsprechenden Gesuchen an die Forstbehörden wenden.

Wenn die Eigentümer der kommunalen und der Anstaltswaldungen sowie die Privatforstbesitzer dem Beispiel des Staates zahlreich folgen, ist zu hoffen, daß auch dieses „kleine Mittel“ unserer Volksernährung zu Nutz und unsern Feinden, die uns aushungern möchten, zum Trutz gereichen wird.

Vorstehenden Aufsatz bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis der Kreiseingesessenen. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, dahin zu wirken, daß die Besitzer der kommunalen Forsten, sowie die Privatforstbesitzer dem Beispiel des Staates zahlreich folgen und mir über das Veranlaßte und den erzielten Erfolg bis zum 15. Februar d. Js. Bericht zu erstatten.

Belgard, den 29. Januar 1915.

Der Landrat.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, die summarischen Mutterrollen und Namensverzeichnisse zwecks Fortschreibung der vorgekommenen Veränderungen dem unterzeichneten Amte zu übersenden.

Belgard, den 30. Januar 1915.

Königliches Katastramt.

J. B.: Artl, Regierungslandmesser.

### Bekanntmachung.

In der Zeit vom 5. Oktober bis Ende Juli wird die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt und Frauenklinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten.

Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft — jedoch nicht vor dem 5. Oktober — erfolgen.

Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

## Bekanntmachung.

### Handwerker als Kriegsfreiwillige.

Bei der unterzeichneten Ersatzabteilung werden vom 1.—15. Februar d. Js. Kriegsfreiwillige Handwerker eingestellt. Junge Handwerker im wehrpflichtigen Alter, insbesondere Schuhmacher, Schneider, Sattler, Schmiede, Schlosser, Stellmacher, welche militärtauglich, aber nicht ausgehobene Rekruten sind, werden ersucht, sich unter Beifügung eines Geburtscheines und bei Minderjährigen einer Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes hier selbst bis zum 15. Februar 15 zu melden.

Bromberg, den 21. Januar 1915.

2. Ersatzabteilung des 2. Pommerschen Feldartillerie-Regiments Nr. 17.

### Nichtamtlicher Teil.

— Um den Ereignissen auf den Kriegsschauplätzen folgen und sie in ihrer ganzen Bedeutung würdigen zu können, ist der Besitz einer guten Kriegskarte unbedingt erforderlich. Deshalb glauben wir im Interesse unserer Leser auf unsere Karten vom östlichen, vom westlichen und vom türkischen Kriegsschauplatz erneut hinweisen zu sollen. — Die Karte vom östlichen Kriegsschauplatz umfaßt das Gebiet von Petersburg nördlich bis Skutari südlich, von Kiew östlich bis Berlin westlich. — Die Karte vom westlichen Kriegsschauplatz reicht von Glasgow in England nördlich bis Spanien südlich, von Berlin östlich bis Bordeaux westlich und enthält die Nebenkarten von London und Umgebung und Paris mit dem Befestigungsgürtel. Der Maßstab dieser beiden Karten ist 1:2 200 000, das Format jeder Karte 60:90 Zentimeter. — Die Karte vom türkischen Kriegsschauplatz im Maßstabe von 1:4 000 000 und im Formate von 55:80 Zentimeter reicht von Odessa nördlich bis einschließlich Oberägypten südlich, von Griechenland westlich bis zum Rasischen Meer östlich und enthält als Nebenkarten Türkisch-Arabien, das Rote Meer, den Persischen Golf und den Suezkanal. — Jeder dieser Karten sind über 150 Kriegsfähnchen der verschiedenen Armeen zum Ausschneiden und Aufstecken auf Nadeln beigegeben. Der Druck ist klar und deutlich. Die Länder der kriegsführenden und der neutralen Staaten sind durch verschiedene Farbgebung gekennzeichnet, so daß die Karten einen guten Ueberblick gewähren. Eingezeichnet sind auch die Flüsse und Eisenbahnen. Die feindlichen Festungen sind in Rotdruck hervorgehoben. Alle drei Karten sind wiederholt in neuen Auflagen mit Verbesserungen und zahlreichen Ergänzungen erschienen; sie berücksichtigen ganz besonders die für den Krieg in Betracht kommenden Orte und Gegenden, so daß selbst kleinere Plätze aufgenommen wurden, wenn sie von strategischer Bedeutung sind. — Trotz dieser großen Vorzüge sind wir in der Lage, unseren Abonnenten jede Karte zu dem außerordentlich billigen Preis von nur 40 Pfg. zu liefern. Bestellungen in der Expedition der „Belgarder Zeitung“.

### Inseratenteil

Kolberger Baumkuchen-Fabrik Carl Mensing

Moltkestr. 16

Tel.-Adr. Mensing, Kolberg. Telephon 128.

empfiehlt ihre anerkannt vorzüglichen

Baumkuchen per Pfund 1,80 Mark.

Glänzende Anerkennungen aus höchsten Kreisen.

Versand nach dem In- und Auslande. Preisliste franko.



Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemm in Belgard.



# Sonderblatt

zum

# Belgard = Polziner Kreisblatt

Belgard, den 3. Februar 1915.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Beorderung zur Musterung und Aushebung des unausgebildeten Landsturms.

Das Landsturm musterungs- und Aushebungsgeschäft für sämtliche Ortschaften des Kreises Belgard findet am

**Montag, den 8. Februar 1915,**

morgens 7 Uhr,

**in Belgard im Restaurant „Stadtholz“ statt.**

Es haben sich zu stellen alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die in der Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. Dezember 1895 geboren sind und die während der Zeit des mobilen Verhältnisses keine Entscheidung erhalten haben.

Die Beorderung der zur Musterung vorzustellenden Landsturmpflichtigen liegt den Ortsbehörden ob. Für die pünktliche Gestellung der Leute sind sie verantwortlich. Jeder Landsturmpflichtige hat seine Papiere (Landsturmschein oder sonstige Militärpapiere) über die von den Ersatzbehörden erhaltenen Entscheidungen mitzubringen.

Die wegen amtlicher Verhältnisse von den Zivilbehörden als unabkömmlich anerkannten landsturmpflichtigen Zivilbeamten haben ihre Unabkömmlichkeitsbescheinigungen im Musterungstermin vorzulegen.

Die zu einem geordneten Betriebe der Eisenbahn, Post, Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt notwendigen, fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind von der persönlichen Gestellung im Musterungstermin befreit; es genügt die rechtzeitige Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

Die Ortsvorsteher haben bei etwaigen Reklamationen den vorgeschriebenen Reklamationsfragebogen, wozu Formulare in der hiesigen Druckerei von Klemp vorrätig sind, gewissenhaft auszufüllen und ihn mir von dem Amtsvorsteher begutachtet und beglaubigt spätestens bis zum 6. d. Mts. einzureichen. Diejenigen Angehörigen, zu deren Gunsten Reklamationen angebracht worden, müssen zur Stelle sein.

Landsturmpflichtige, die an ihrem persönlichen Erscheinen zur Musterung behindert sind, haben dies durch ärztliche Atteste nachzuweisen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die Ortsvorsteher die in ihren Bezirken wohnhaften Leute selbst vorzuführen haben und sich vor Beendigung des Geschäfts aus dem Musterungslokale nicht entfernen dürfen. Vertretungen durch die Beigeordneten, Schöffen und stellvertretenden Gutsvorsteher sind hierbei nur in den allerdringendsten Fällen gestattet und wird jedes Ausbleiben der Ortsvorsteher bezw. eines gutunterrichteten und mit den persönlichen Verhältnissen der Landsturmpflichtigen genau vertrauten Vertreters mit einer Geldstrafe bis zu 15 Mark geahndet werden.

Belgard, den 3. Februar 1915.

Der Landrat.

Gemäß § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor- pp. Ländereien zum Verhandlungskommissar ernannt, beäume ich

**auf den 9. Februar d. Js., vormittags 9 Uhr,**

im Gemeindevorsteherhause in Redlin einen Termin an, in welchem die Beteiligten über die Gründung einer Bodenverbesserungsgenossenschaft Redlin und die Genossenschaftsstatuten gehört und etwaige Einwendungen erörtert werden sollen.

Der Satzungsentwurf und der Plan, der

1. Die Bezeichnung der Grenzen des Genossenschaftsgebietes,
2. die erforderlichen Zeichnungen und Erläuterungen,
3. einen Kostenüberschlag des Unternehmens

enthält, liegt bis zum 8. Februar im Kreishause in Belgard — Zimmer Nr. 8 — während der Dienststunden offen.

Kriegsteilnehmer können im Verfahren — auch im Verhandlungstermin — durch diejenigen vertreten werden, welche nach Auskunft des Gemeindevorstehers deren Geschäfte wahrnehmen.

Der auf den 6. Februar d. Js. zur Verhandlung mit den Beteiligten über die gleiche Angelegenheit im Schulhause zu Redlin anberaumte Termin wird aufgehoben.

Belgard, den 3. Februar 1915.

**Der Kommissar. Lehmann, Regierungs-Assessor.**